

| | |
|---|--|
| Tierschutzverein Kamp-Lintfort und Umgebung e. V. Satzung 2017 | Tierschutzverein Kamp-Lintfort und Umgebung e. V. Satzung 2024 - ENTWURF - |
| <p style="text-align: center;">Tierschutzverein Kamp-Lintfort und Umgebung e. V. Geschäftsstelle Angelika Jäger Peter-Vischer-Straße 7 47447 Moers</p> <p style="text-align: center;">1. Vorsitzender: Harald Lück 2. Vorsitzender: Thomas Perkowski Schriftführerin: Angelika Jäger AG Kleve Vereinsregister-Nummer 21295</p> <p>Finanzamt Kamp-Lintfort Steuer-Nummer 119/5740/9899</p> <p style="text-align: center;">Sparkasse Duisburg IBAN: DE04 3505 0000 0760 1244 79 BIC: DUISDE33XXX</p> <p style="text-align: center;">Spenden sind steuerlich absetzbar</p> | <p>Präambel</p> <p>Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert keine Bestrebungen parteipolitischer, religiöser, konfessioneller und wirtschaftlicher Art. Der Verein wirkt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Parteien, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder religiöser Sekten oder anderer Organisationen mit rassistischer, fremdenfeindlicher, intoleranter oder menschenverachtender Prägung können nicht Mitglied des Vereins werden. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Organisationen, deren Ziele oder Betätigungen allgemein nicht mit den Vereinszwecken vereinbar sind, insbesondere wegen tierschutzwidriger oder die Würde des Tieres missachtender Betätigung.</p> |
| <p>§ 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins</p> <p>Der unter dem Namen „Tierschutzverein Kamp-Lintfort und Umgebung“ einzutragende Verein hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Tierwelt Schutz zu verschaffen und sie zu bewahren vor boshafter, mutwilliger und leichtsinniger Quälerei und Misshandlung Grausamkeit bei ihrer Tötung Verfolgung, die auf einem Verkennen ihres Nutzens beruht. das Recht des Tieres auf Schutz zur gesetzlichen Anerkennung und zur moralischen Überzeugung zu bringen.</p> | <p>§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Kamp-Lintfort und Umgebung e. V. (Verein) Er führt den Namenszusatz eingetragener Verein (e. V.) Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Kleve unter der Registernummer VR 21295. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Moers. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins. |
| <p>§ 2 - Aufgaben und Ziele des Vereins</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> | <p>§ 2 – Zwecke und Tätigkeit des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: <ol style="list-style-type: none"> a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen; b) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme, sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit; c) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch; d) Veranlassung der straf- oder ordnungswidrigkeitrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen. 3. Der Verein ist berechtigt, für die satzungsgemäßen Vereinszwecke Spenden von Mitgliedern oder Dritten entgegenzunehmen und zu quittieren. Diese Spenden sind so zu verwenden, dass der von der Spenderin/dem Spender angegebene Zweck, der im Rahmen der Vereinsziele liegen muss, bestmöglich verwendet wird. 4. Der Verein ist unabhängig und überparteilich tätig. |
| <p>§ 3 - Gemeinnützigkeit des Vereins</p> | <p>§ 3 - Selbstlosigkeit</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> | <p>1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>2. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Ein Verzicht kann durch eine Spendenquittung bestätigt werden, wenn der Ersatzanspruch vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss vereinbart wurde. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Soll die Ehrenamtspauschale einem Vorstandsmitglied zugutekommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.</p> |
| <p>§ 4 - Vergütung</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> | |
| <p>§ 5 - Beitritt zum Verein</p> <p>Der Beitritt zum Verein steht jedem frei, der sich zur Zahlung des Jahresbeitrages bereit erklärt.</p> <p>Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Hauptversammlung verliehen werden. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.</p> | |
| <p>§ 6 - Mitgliedschaft</p> <p>Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann jederzeit erfolgen, jedoch ist der Beitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten bzw. wird nicht rückerstattet.</p> <p>Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen. Ist bis zu diesem Zeitpunkt keine Beitragszahlung eingegangen, wird das Mitglied vom Vorstand zweimal, davon mindestens einmal in schriftlicher Form, an die Beitragszahlung erinnert. Sollte trotzdem nach 4 Wochen kein Beitrag gezahlt worden sein, so kann der Vorstand davon ausgehend, dass durch die Nichtzahlung das Vereinsmitglied seinen Austritt aus dem Verein erklärt und löscht dieses aus der Datenbank (Mitgliederliste). Eine Benachrichtigung des ehemaligen Mitgliedes über den Ausschluss aus dem Verein ist nicht erforderlich.</p> <p>Mitglieder, die gegen den Verein arbeiten oder Unfrieden stiften oder den Verein oder die Tierschutzbestrebungen im Ansehen schädigen, werden vom Vorstand schriftlich zum Austritt aufgefordert. Tritt das betreffende Mitglied nicht von sich aus aus dem Verein aus, wird es vom Vorstand ausgeschlossen. Beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlischt die Mitgliedschaft automatisch.</p> | <p>§ 4 - Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft des Vereins ist pro Person schriftlich zu beantragen.</p> <p>2. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden:</p> <p>a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,</p> <p>b) juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden).</p> <p>4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Ein Ablehnungsgrund muss nicht genannt werden.</p> <p>5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>6. Die Mitgliedschaft endet</p> <p>a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,</p> <p>b) durch Ausschluss oder</p> <p>c) durch Tod.</p> |
| | <p>§ 5 - Ausschluss und sonstige Maßregelungen</p> <p>1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es</p> <p>a) dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;</p> <p>b) ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied einer extremistischen oder einer anderweitigen diskriminierenden Organisation im Sinne der Präambel</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>angehört oder eine solche Gesinnung zum Beispiel durch das Tragen von extremistischen Kennzeichen und Symbolen zeigt, oder mehr als einmal an einer Veranstaltung solcher Organisationen teilnimmt;</p> <p>c) den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet; eine Störung des Vereinsfriedens ist insbesondere anzunehmen, wenn das Miteinander nachhaltig gestört wird insbesondere durch alle Verhaltensweisen, die zu einem nachhaltigen Vertrauensverlust führen, wie Nötigung, Beleidigung, üble Nachrede, Diebstahl oder andere vorsätzliche Schädigungshandlungen gegen Vorstand oder andere Mitglieder oder den Verein als Ganzes.</p> <p>d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes zu den vorgeworfenen Tatbeständen.</p> <p>2. Abweichend vom vorstehenden Ausschlussverfahren kann ein Mitglied in einem vereinfachten Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Der Beschluss darf erst gefasst werden, wenn trotz der 2. schriftlichen Mahnung drei Monate fruchtlos verstrichen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Sie ist dem Mitglied mitzuteilen.</p> <p>3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es über die bekannten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist. Der Beschluss darf erst gefasst werden, wenn seit der versuchten Kontaktaufnahme drei Monate fruchtlos verstrichen sind.</p> <p>4. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens bis zur Rechtskraft des Ausschlusses. Einem Mitglied muss indes stets der Zutritt zur Mitgliederversammlung gewährt werden.</p> <p>5. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.</p> |
| | <p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Ordentliche Mitglieder gemäß § 4 sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.</p> <p>2. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.</p> <p>3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.</p> <p>4. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern.</p> |
| | <p>§ 7 - Beiträge</p> <p>1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.</p> <p>2. Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen und Körperschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.</p> <p>3. Die Beiträge nach Ziffer 1 und 2 können in einer Beitragsordnung geregelt werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt.</p> |

| | |
|---|--|
| | 4. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. |
| <p>§ 7 - Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.</p> | <p>§ 8 - Vereinsorgane</p> <p>Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand. |
| <p>§ 8 - Die Hauptversammlung</p> <p>Zur Hauptversammlung des Vereins gehören alle Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle persönlich erschienenen volljährigen Mitglieder.</p> <p>Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>Anträge zur Kooperation, zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Aufgaben der Hauptversammlung sind:</p> <p>Wahl des Vorstandes und der Ehrenmitglieder</p> <p>Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes</p> <p>Entlastung des Vorstandes im Hinblick auf die zu erstellende Jahresrechnung</p> <p>Wahl zweier Rechnungsprüfer</p> <p>Beschlussfassung über Satzungsänderung</p> <p>Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.</p> <p>Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. In ihr wird über die Tätigkeit des Vereins während des vorangegangenen Kalenderjahres Bericht erstattet. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden vorgelegt. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Hauptversammlung ein, sobald sich das Bedürfnis dazu ergibt. Er ist hierzu binnen 14 Tagen verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes einen entsprechenden Antrag stellt.</p> <p>Die Einladungen zu allen Hauptversammlungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Falls kein Mitglied widerspricht, können in der Hauptversammlung auch Anträge, die nicht in der Tagesordnung angegeben waren, zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werden.</p> <p>Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden in den Sitzungsprotokollen niedergelegt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.</p> | |
| <p>§ 9 - Vorstand</p> <p>Die Hauptversammlung wählt einen aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand für die Dauer von drei Jahren und bestimmt aus ihm den 1. und 2. Vorsitzenden und den Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.</p> <p>Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins und die Anmeldung gemäß § 67 BGB. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand durch Hinzuwahl neuer Mitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung ergänzen.</p> | <p>§ 9 - Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bestehend aus 3 bis 5 natürlichen Personen, und zwar <ol style="list-style-type: none"> a) der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden, b) der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden, c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, d) der Schriftführerin/dem Schriftführer, e) der Beauftragten/dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit. 2. Jedes Vorstandsmitglied nach § 9 (1 a, 1 b und 1 c) ist einzeln vertretungsberechtigt. 3. Vorstandsmitglied kann nur werden, <ul style="list-style-type: none"> - wer mindestens seit einem Jahr Vereinsmitglied ist. - wer sich nicht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verein befindet. 4. Der Vorstand ist (als Gremium) für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan |

| | |
|---|--|
| | <p>zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses, b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, c) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes, d) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern. |
| <p>§ 10 - Rechte und Pflichten des Vorstandes</p> <p>Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Er ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Urkunden, welche den Verein berechtigen oder verpflichten sollen, werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet.</p> <p>Die Vertretungsmacht des Vereins nach außen wird durch diese Satzung nicht beschränkt. Die Beschlüsse des Vorstandes kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er versammelt sich an den vom Vorsitzenden zu bestimmenden Tagen.</p> <p>Der Vorsitzende muss den Vorstand binnen acht Tagen einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragen.</p> <p>Die Einladung erfolgt mündlich oder schriftlich.</p> <p>Der Vorstand vertritt den Verein in gerichtlichen und allen außergerichtlichen Angelegenheiten.</p> | <p>§ 10 – Aufgabenbereich des Vorstands</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. 2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen folgende Aufgaben <ol style="list-style-type: none"> a) Geschäftsführung des Vereins, b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, c) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen, d) Erledigung aller Geschäftsführungsaufgaben alleine, soweit diese nicht per Satzung oder Geschäftsordnung anderen Vorstandsmitgliedern oder dem Gesamtvorstand zugewiesen sind, oder von besonderer Bedeutung für den Verein im Sinne des § 10 Ziffer 1 sind. 3. Der Vorstand agiert als mehrköpfiges Gremium arbeitsteilig. Soweit in dieser Satzung nichts anders geregelt, richtet sich der jeweilige Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder und die Geschäftsaufteilung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern nach der Geschäftsordnung des Vorstandes. Errichtung und Änderung der Geschäftsordnung erfolgen durch den Vorstand per Beschluss mit 2/3-Mehrheit. |
| | <p>§ 11 – Vorstandswahlen; Kooptation; Suspendierung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für ihr/sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zu Durchführung der Neuwahl fort dauert. 2. Die Wahl zum Vorstand ist von einer/einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiterin/-leiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen. 3. Abweichend von Ziff. 1 und 2 kann die Versammlungsleiterin/der -leiter bei Ämtern, die die jeweils gleiche Bezeichnung haben, wie z. B. die „Beisitzerinnen/Beisitzer“, eine Listenwahl durchführen. Dazu erhält jede/jeder so viele Stimmen wie Plätze zu wählen sind. Auf jede Bewerberin/jeden Bewerber kann maximal eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die jeweiligen Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen, unabhängig davon, ob die absolute Mehrheit erreicht wurde. Es genügt die relative Mehrheit der jeweiligen Kandidaten. 4. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der noch verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtszeit eine kommissarische Nachfolgerin/einen kommissarischen Nachfolger bestellen (Kooptation); in diesem Fall scheidet eine Ersatzwahl aus. 5. Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch drei bis fünf sachverständige Personen zu erweitern, die die Aufgabe haben, den Vorstand zu unterstützen und fachlich zu beraten. Die kooptierten Vorstandsmitglieder (Beisitzerinnen/Beisitzer) |

| | |
|--|---|
| | <p>haben in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit eingesetzt. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstands.</p> <p>6. Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstandes oder der Beisitzerinnen/Beisitzer gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit notwendig. Eine endgültige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes oder der Beisitzerinnen/Beisitzer kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.</p> |
| | <p>§ 12 - Beschlussfassung</p> <p>1. In Angelegenheiten besonderer Bedeutung fasst der Vorstand Mehrheitsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder im Amt sind.</p> <p>2. Der Vorstand kann in einer Sitzung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens zwei Mitglieder erschienen sind. Die Einladung durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch die 2. Vorsitzende/den 2. Vorsitzenden kann in Textform oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.</p> <p>3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitglieds, für den eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.</p> <p>4. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von der jeweiligen Sitzungsleiterin/von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.</p> |
| | <p>§ 13 - Mitgliederversammlung - Organisation</p> <p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.</p> <p>2. Zur Mitgliederversammlung muss der Vorstand schriftlich analog (per Briefpost - Papierform) oder digital (z. B. per E-Mail) mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung einladen. Der Einladung zur Mitgliederversammlung können das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und weitere die Mitgliederversammlung betreffende Tagesordnungsthemen beigefügt werden.</p> <p>3. Zur fristgerechten Ladung ist die Versendung an die letzte bekannte analoge oder elektronische Adresse eines jeden Mitgliedes ausreichend. Zugang gilt bei Ladung per Post einen Tag nach Versenden als erfolgt, bei Ladung per E-Mail oder Veröffentlichung am selben Tag. Hat ein Mitglied seinen Umzug oder seine E-Mail-Adressänderung nicht unverzüglich mitgeteilt, kann es sich auf einen Zugangsmangel nicht berufen.</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung muss nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmerinnen/Teilnehmer in einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz. Den Mitgliedern ist spätestens vier Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitzuteilen. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Form wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt und mit der Ladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht mitgeteilt.</p> |
| | <p>§ 14 - Mitgliederversammlung - Aufgaben</p> <p>1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstands; b) Beschlussfassung über den Voranschlag; c) Wahl des Vorstands sowie von zwei Rechnungsprüferinnen/-prüfern; d) Abberufung gewählter Amtsinhaberinnen/-inhaber bei Pflichtverletzung; e) Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr; f) Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins; h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen. <p>2. Die Versammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über eine andere Versammlungsleitung beschließt.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Beschluss wird gefasst durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht anders geregelt. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.</p> <p>4. Gültige Beschlüsse können grundsätzlich nur zur fristgemäß bekanntgemachten Tagesordnung gefasst werden.</p> <p>5. Initiativanträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind nach pflichtgemäßem Ermessen vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge sind bis spätestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Ein Sachantrag muss zudem auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von 1/3 der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.</p> <p>6. Ein Beschluss wird grundsätzlich durch Handheben gefasst. Wahlen sind auf Antrag auch nur einer Versammlungsteilnehmerin/eines -teilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen. Sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder es verlangt.</p> |
| | <p>§ 15 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane</p> <p>Die von den Vereinsorganen (§ 8) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Sitzungsleiterin/-leiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und zu genehmigen.</p> |
| <p>§ 11 - Vorsitzender</p> <p>Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er handelt im Rahmen der Satzung und der gefassten Beschlüsse. Die täglichen Geschäfte erledigt er einvernehmlich mit dem Vorstand.</p> | |
| <p>§ 12 - Rechnungsprüfer</p> <p>Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben eines Jahres wird vom Vorstand festgestellt und von den beiden gewählten Kassenprüfern geprüft. Die täglichen Geschäfte erledigt er einvernehmlich mit dem Vorstand.</p> | <p>§ 16 - Rechnungsprüfung</p> <p>1. Bis zu zwei Rechnungsprüferinnen/-prüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüferinnen/-prüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Rechnungsprüferinnen/-prüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.</p> <p>2. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüferinnen/-prüfer ist schriftlich niederzulegen.</p> <p>3. Die Rechnungsprüferinnen/-prüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Rechnungsführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.</p> |
| | <p>§ 17 - Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber</p> <p>Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.</p> |
| | <p>§ 18 - Datenschutz</p> <p>1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.</p> <p>2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.</p> <p>3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.</p> <p>4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.</p> <p>5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Personalverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde) gelöscht.</p> |
| | <p>§ 19 - Mitgliederliste</p> <p>1. Die dem Verein übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.</p> <p>2. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird das Mitglied unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht.</p> <p>3. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt, außer in folgenden Fällen:</p> <p>a) Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken verwendet werden.</p> <p>b) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe auch rechtlich zulässig, soweit der Verein im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.</p> |
| | <p>§ 20 - Verbandsmitgliedschaften</p> <p>1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Landestierschutzverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.</p> <p>2. Der Vorstand teilt dem Deutschen Tierschutzbund e. V. und dem Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e. V. jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.</p> |
| <p>§ 13 - Schriftführer</p> <p>Der Schriftführer führt bei der Hauptversammlung und bei den Vorstandssitzungen das Protokoll. Es wird bei der nächstfolgenden Sitzung des betreffenden Gremiums verlesen.</p> | |
| <p>§ 14 - Zweigvereine</p> | |

| | |
|--|---|
| <p>Der Vorstand kann nach örtlichen und sachlichen Erfordernissen Zweigvereine bilden, um die Aufgaben des Vereins besonders zu fördern. Für Zweigvereine findet diese Satzung sinngemäße Anwendung.</p> | |
| <p>§ 15 - Kooperation</p> <p>Der Verein kann mit anderen Gemeinschaften, die gleiche oder ähnliche Ziele haben, Vereinbarungen über eine gemeinsame Tätigkeit treffen.</p> | |
| <p>§ 16 - Satzungsänderung</p> <p>Satzungsänderungen bedürfen ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung.</p> | <p>§ 21 – Satzungsänderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. 2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind. 3. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen. |
| <p>§ 17 - Auflösung des Vereins</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund, 53129 Bonn, In der Raste 10, der es unmittelbar und ausschließlich für Tierschutzzwecke zu verwenden hat.</p> | <p>§ 22 - Auflösung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB). 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für Tierschutzzwecke zu verwenden hat. |
| <p>§ 18 - Gerichtsstand</p> <p>Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden mit dem Gerichtsstand Kamp-Lintfort geführt.</p> | <p>§ 23 - Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom TT.MM.JJJJ mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen. Termin der Eintragung: TT.MM.JJJJ (gegebenenfalls, nachträglich zu ergänzen)</p> <p>Für die Richtigkeit der Satzungsfassung: Vorsitzende/Vorsitzender und Schriftführerin/-führer</p> |